

**Motion Müller-St.Gallen / Monstein-St.Gallen / Bosshard-St.Gallen:  
«Jede Stimme zählt: Einführung eines gerechteren Sitzzuteilungsverfahrens**

Nach Art 99 ff. des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (WAG) werden die Mitglieder des Kantonsrates gemäss dem Zuteilungsverfahren nach Hagenbach-Bischoff gewählt. Die Erfolgswertgleichheit wird mit diesem Verfahren bei Kantonsratswahlen nicht erreicht. Aus dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und der politischen Gleichbehandlung jeder wahlberechtigten Person folgt die Wahlrechtsgleichheit und die Zählwertgleichheit. Dies bedeutet, dass alle gültigen Stimmen gleich in die Berechnung einfließen und somit auch in gleicher Weise zum Wahlergebnis beitragen müssen.

Bei Proporzahlen ist der Grundsatz der Erfolgswertgleichheit besonders bedeutend. Er stellt sicher, dass sich der Wählerwille möglichst unverfälscht in der Zusammensetzung des Parlamentes widerspiegelt. Ein Sitzanspruch einer Partei kann nicht nur gestützt auf die Ergebnisse in einem Wahlkreis, sondern muss gesamtkantonal ermittelt werden. Ferner sollen alle Stimmen in gleichem Masse zum Wahlergebnis beitragen und es sollen Minderheitsparteien mit Rückhalt in der Bevölkerung im Rahmen ihrer tatsächlichen Wählerstärke vertreten sein. Die Anzahl der gewichtslosen Stimmen muss auf ein Minimum reduziert werden.

Bei der «doppeltproportionalen Divisormethode mit Standardrundung», wie sie der Kanton Zürich und mittlerweile viele weitere Kantone eingeführt haben, werden die beschriebenen Mängel des Verfahrens nach Hagenbach-Bischoff weitestgehend korrigiert. Nach der Methode Pukelsheim kommt jeder Partei ein Sitzanteil zu, der ihrem Wähleranteil annähernd genau entspricht. Das Verfahren wird nach seinem Erfinder, Prof. Dr. Friedrich Pukelsheim, in Kurzform auch «doppelter Pukelsheim» genannt. Jeder Stimme im Kanton kommt gleiches Gewicht zu. Es gibt keine verlorenen Stimmen mehr. Erreicht wird die gleiche Gewichtung der Stimmen durch eine Ober- und eine Untertzuteilung. Im Rahmen der Oberzuteilung wird ausgerechnet, wie viele Sitze einer Partei im ganzen Kanton zustehen. Bei der Untertzuteilung werden die gewonnenen Sitze nach dem dafür vorgesehenen mathematischen Verfahren auf die Wahlkreise verteilt.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vorzulegen, damit bei Proporzahlen im Kanton St.Gallen die Sitze mittels der doppeltproportionalen Divisormethode mit Standardrundung (doppelter Pukelsheim) zugeteilt werden. Dabei sind Parteien zur Sitzverteilung zuzulassen, welche in einem Wahlkreis mindestens 5 Prozent oder einen Wähleranteil über alle Wahlkreise hinweg von mindestens 1 Prozent erzielen. Für Gemeindewahlen sollen keine Quoren gelten.»

20. September 2023

Müller-St.Gallen  
Monstein-St.Gallen  
Bosshard-St.Gallen